gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : OKS 570

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Schmierstoff

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : OKS Spezialschmierstoffe GmbH

Ganghoferstr. 47

D-82216 Maisach-Gernlinden Tel.: +49 8142 3051 500 Fax.: +49 8142 3051 599 info@oks-germany.com

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

mcm@oks-germany.com

Material Compliance Management

Nationaler Kontakt :

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : +49 8142 3051 517

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralner-

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit ver-

ursachen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 16.01.2023 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

vensystem

Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in

die Atemwege tödlich sein.

Langfristig (chronisch) gewässergefähr-

dend, Kategorie 2

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristi-

ger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :







Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in

die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit ver-

ursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristi-

ger Wirkung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Reaktion:

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt an-

rufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P370 + P378 Bei Brand: Alkoholbeständigen Schaum,

Kohlendioxid oder Wassernebel zum Lö-

schen verwenden.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Lagerung:

P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Kühl halten.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <5% n-hexane

Butanon



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

Aceton

Xylol

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie- : Lösemittel silikonharz PTFE

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeich- nung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Spezifische Konzentrations- grenzwerte M-Faktor Anmerkungen Schätzwert Akuter Toxizität	Konzentration (% w/w)
Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <5% n-hexane	921-024-6 01-2119475514-35- XXXX	Flam. Liq.2; H225 Skin Irrit.2; H315 STOT SE3; H336 Asp. Tox.1; H304 Aquatic Chronic2; H411		>= 30 - < 50
Butanon	78-93-3 201-159-0 606-002-00-3 01-2119457290-43-	Flam. Liq.2; H225 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H336; EUH066		>= 10 - < 20



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

VersionÜberarbeitet am:Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022Druckdatum:1.716.01.2023Datum der ersten Ausgabe: 30.03.201316.01.2023

	XXXX			
Aceton	67-64-1 200-662-2 606-001-00-8 01-2119471330-49- XXXX	Flam. Liq.2; H225 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H336; EUH066		>= 1 - < 10
Ethylacetat	141-78-6 205-500-4 607-022-00-5 01-21119475103-46- XXXX	Flam. Liq.2; H225 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H336; EUH066		>= 1 - < 10
Xylol	1330-20-7 215-535-7 601-022-00-9 01-2119488216-32- XXXX	Flam. Liq.3; H226 Acute Tox.4; H332 Acute Tox.4; H312 Skin Irrit.2; H315 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H335 STOT RE2; H373 STOT RE2; H373 Asp. Tox.1; H304	Anmerkung C	>= 1 - < 10
Methanol	67-56-1 200-659-6 603-001-00-X 01-2119433307-44- XXXX	Flam. Liq.2; H225 Acute Tox.3; H301 Acute Tox.3; H331 Acute Tox.3; H311 STOT SE1; H370	>= 10 % STOT SE1, H370 3 - < 10 % STOT SE2, H371	>= 0,1 - < 1
	Arbeitsplatzexpositionsg		T	4 40
Ethylene, tetrafluoro-, polymer	9002-84-0 618-337-2	Nicht klassifiziert		>= 1 - < 10

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergif-

tungsfälle verständigen.

Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Anzeichen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche

Betreuung aufsuchen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

Sofort mit viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt : Sofort mindestens 10 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch

unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Verschlucken sofort Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen. Atemwege freihalten.

KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

Aspirationsgefahr beim Verschlucken - kann in die Lungen

gelangen und diese schädigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen:

Bewusstlosigkeit Schwindel Benommenheit Kopfschmerzen Übelkeit

Müdigkeit

Hautkontakt kann folgende Symptome hervorrufen:

Hautrötung

Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

Risiken : Depression des Zentralnervensystems

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

Kann durch die Haut absorbiert werden.

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in

die Lunge.

Gesundheitsschäden können mit Verzögerung eintreten.

Verursacht Hautreizungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trocken-

löschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der

Brandbekämpfung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief

liegenden Bereichen ansammeln.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Kohlenstoffoxide

halogenierte Verbindungen

Metalloxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden

verursachen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Personen in Sicherheit bringen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Für angemessene Lüftung sorgen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

Alle Zündquellen entfernen.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Staub /Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol nicht einatmen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser ver-

hindern.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Funkensichere Werkzeuge verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Nur an einem Ort mit explosionssicherer Ausrüstung gebrau-

chen.

Nicht in Anlagen ohne ausreichende Belüftung verwenden.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Von Feuer, Funken und heißen Oberflächen fernhalten. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung

des Produktes waschen.

Vor Umladeoperationen sicherstellen, dass die gesamte Aus-

rüstung geerdet ist.

Nicht in die Augen, in den Mund oder auf die Haut gelangen

lassen.

Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen.

Nicht einnehmen.

Keine Funken sprühenden Werkzeuge einsetzen.

Anlagen zur Verwendung und Lagerung erst nach angemes-

sener Belüftung betreten.

Nicht umpacken.

Leere Behälter nicht wieder verwenden.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packun-

gen, die noch Produktreste enthalten können.

Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch

ist.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten Haut-

stellen gründlich waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Im Originalbehälter lagern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. An einem kühlen, von Oxidationsmitteln entfernten Ort aufbewahren. Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern. In korrekt

beschrifteten Behältern aufbewahren.

Lagerklasse (TRGS 510) : 3, Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Spezifische Anweisungen sind nicht erforderlich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage
Butanon	78-93-3	TWA	200 ppm 600 mg/m3	2000/39/EC (2000-06-16)
	Weitere Inforr	mation: Indikativ		
		STEL	300 ppm 900 mg/m3	2000/39/EC (2000-06-16)
	Weitere Inforr	mation: Indikativ		
		AGW	200 ppm 600 mg/m3	DE TRGS 900 (2010-08-04)
	Spitzenbegre	nzung: Überschreitu	ngsfaktor (Kategorie): 1;(I)	
	Weitere Information: Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwer- tes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
Aceton	67-64-1	TWA	500 ppm	2000/39/EC



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

VersionÜberarbeitet am:Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022Druckdatum:1.716.01.2023Datum der ersten Ausgabe: 30.03.201316.01.2023

			1.210 mg/m3	(2000-06-16)
	Weitere Infor	mation: Indikativ		,
		AGW	500 ppm	DE TRGS
			1.200 mg/m3	900
				(2015-03-02)
	Spitzenbegre	nzung: Überschreitu	ngsfaktor (Kategorie): 2;(I)	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
			er Fruchtschädigung braucht	bei Einhaltung
	des Arbeitspl	atzgrenzwertes und	des biologischen Grenzwerte	es (BGW) nicht
	befürchtet zu		G	,
Ethylene, tetraflu-	9002-84-0	AGW (Einatem-	10 mg/m3	DE TRGS
oro-, polymer		bare Fraktion)	_	900
				(2020-03-30)
	Spitzenbegre	nzung: Überschreitu	ngsfaktor (Kategorie): 2;(II)	
			er Fruchtschädigung braucht	bei Einhaltung
			des biologischen Grenzwerte	
	befürchtet zu		G	,
		AGW (Alveolen-	1,25 mg/m3	DE TRGS
		gängige Fraktion)	, ,	900
		,		(2020-03-30)
	Spitzenbegre	nzung: Überschreitu	ngsfaktor (Kategorie): 2;(II)	,
			er Fruchtschädigung braucht	bei Einhaltung
			des biologischen Grenzwerte	
	befürchtet zu		3	,
Ethylacetat	141-78-6	AGW	200 ppm	DE TRGS
,			730 mg/m3	900
			3	(2017-06-08)
	Spitzenbegre	nzung: Überschreitu	ngsfaktor (Kategorie): 2;(I)	, ,
			er Fruchtschädigung braucht	bei Einhaltung
			des biologischen Grenzwerte	
	befürchtet zu			, , ,
		STEL	400 ppm	2017/164/EU
			1.468 mg/m3	(2017-02-01)
	Weitere Infor	mation: Indikativ	3 -	
		TWA	200 ppm	2017/164/EU
			734 mg/m3	(2017-02-01)
	Weitere Infor	mation: Indikativ	,	1 (== : : ; = : :)
Xylol	1330-20-7	TWA	50 ppm	2000/39/EC
Aylor	1000 20 7	1 ***	221 mg/m3	(2000-06-16)
	Weitere Infor	nation: Zeigt die Mög	glichkeit an, dass größere M	
		die Haut aufgenomm		5.1g511 400
	2.33 44.511	STEL	100 ppm	2000/39/EC
			442 mg/m3	(2000-06-16)
	Weitere Infor	nation: Zeigt die Mög	glichkeit an, dass größere M	
		die Haut aufgenomm		J. 19011 400
	2.33 44.511	AGW	50 ppm	DE TRGS
		7.011	220 mg/m3	900
			220 mg/mo	(2020-10-02)
	Spitzenheare	nzung: Überschreitu	ngsfaktor (Kategorie): 2;(II)	(2020 10 02)
		mation: Hautresorptiv		
Methanol	67-56-1	TWA	200 ppm	2006/15/EC
IVIGUIALIOI	01-30-1	1 4 4 7	260 mg/m3	(2006-02-09)
			200 mg/m3	(2000-02 - 09)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

Weitere Information: Indikativ, Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden					
AGW 100 ppm DE TRGS					
		130 mg/m3	900		
		-	(2020-03-30)		
Spitzenbegrei	nzung: Überschreitu	ngsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
Weitere Information: Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht					
bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwer-					
tes (BGW) nic	cht befürchtet zu wer	den			

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeit- punkt	Grundlage
Butanon	78-93-3	2-Butanon: 2 mg/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903 (2015-11- 06)
Aceton	67-64-1	Aceton: 80 mg/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903 (2004-08- 01)
Xylol	1330-20-7	Methylhippur- (Tolur-)säure (alle Isomere): 2.000 mg/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903 (2021-01- 13)
Methanol	67-56-1	Methanol: 15 mg/l (Urin)	bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903 (2020-03- 13)

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswe- ge	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <5% n-hexane	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	773 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	2035 mg/m3
Butanon	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	600 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	1161 mg/kg
Aceton	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	1210 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	186 mg/kg
Ethylacetat	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	734 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi-	63 mg/kg



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

			sche Effekte	
Xylol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit-Exposition, Systemische Effekte	77 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Kurzzeit-Exposition, Systemische Effekte	289 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit-Exposition, Systemische Effekte	180 mg/kg
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit-Exposition, Systemische Effekte	14,8 mg/m3
	Verbraucher	Einatmung	Kurzzeit-Exposition, Systemische Effekte	174 mg/m3
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit-Exposition, Systemische Effekte	1,6 mg/kg
Methanol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	130 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	130 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	130 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	130 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	20 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	20 mg/kg Körperge- wicht/Tag

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Aceton	Süßwasser	10,6 mg/l
	Meerwasser	1,06 mg/l
	Abwasserkläranlage	100 mg/l
	Süßwassersediment	30,4 mg/kg
	Meeressediment	3,04 mg/kg
	Boden	29,5 mg/kg
Ethylacetat	Süßwasser	0,24 mg/l
	Meerwasser	0,024 mg/l
	Abwasserkläranlage	650 mg/l
	Süßwassersediment	1,15 mg/kg
	Meeressediment	0,115 mg/kg
	Boden	0,148 mg/kg
Xylol	Süßwasser	0,327 mg/l
	Meerwasser	0,327 mg/l
	Süßwassersediment	12,46 mg/l
	Meeressediment	12,46 mg/l
	Boden	2,31 mg/kg
Methanol	Süßwasser	20,8 mg/l
	Meerwasser	2,08 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	1540 mg/l
	Mikrobiologische Aktivität in Abwasserreini-	100 mg/l
	gungsanlagen	
	Süßwassersediment	77 mg/kg



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

	Meeressediment	7,7 mg/kg
	Boden	3,18 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit explosionssicherer Absaugvorrichtung verwenden.

Nur an einem Ort mit lokaler Absaugvorrichtung (oder einer anderen angemessenen Entlüftung) handhaben.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz

Handschutz

Anmerkungen : Schutzhandschuhe Die Auswahl eines geeigneten Hand-

schuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete

Norm EN 374 erfüllen.

Haut- und Körperschutz : Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und

Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem Ar-

beitsplatz auswählen.

Atemschutz : Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkann-

tem Filtertyp verwenden.

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration

und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausge-

wählt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : flüssig

Farbe : weiß

Geruch : nach Lösemittel

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

Schmelz- : Keine Daten verfügbar

a brand of

FREUDENBERG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

punkt/Schmelzbereich

Siedepunkt/Siedebereich : 71,5 °C (1.013 hPa)

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

Nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

11,5 %(V)

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren-

ze.

1,0 %(V)

Flammpunkt : -19,00 °C

Methode: DIN 51755, geschlossener Tiegel

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Nicht anwendbar

Stoff/Gemisch ist unpolar/aprotisch

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : < 6,9 mm2/s (40 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : nicht mischbar

Löslichkeit in anderen Lö-

sungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 168 hPa (20 °C)

Relative Dichte : 0,83 (20 °C)

Referenzsubstanz: Wasser Der Wert ist berechnet.

Dichte : 0,83 g/cm3

(20 °C)

Schüttdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Keine Daten verfügbar

Sublimationspunkt : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsge-

mäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Anmerkungen: Verschlucken kann zu Effekten führen, wie:

Symptome: Depression des Zentralnervensystems



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Einatmen von Lösungsmitteldämpfen kann

Schwindel verursachen.

Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

Symptome: Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen:, Schwindel, Benommenheit, Erbrechen, Ermattung, Schwindel,

Depression des Zentralnervensystems

Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Symptome: Rötung, Lokale Reizung

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <5% n-hexane:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.840 mg/kg

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

orale Toxizität

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 25,2 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2,8 g/kg

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Butanon:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 2.193 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 423

GLP: ja

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 34 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Aceton:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 5.800 mg/kg

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 16.01.2023 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

Ethylacetat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 5.620 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 20.000 mg/kg

Xylol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 4.300 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

kurzfristiger Inhalation leicht toxisch.

Akute dermale Toxizität : Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

einmaligem Hautkontakt leicht toxisch.

Methanol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 5.600 mg/kg

Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

einmaligem Verschlucken toxisch.

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 64000 ppm

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

kurzfristiger Inhalation toxisch.

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 15.800 mg/kg

Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

einmaligem Hautkontakt toxisch.

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen : Reizt die Haut.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <5% n-hexane:

Spezies : Kaninchen Bewertung : Reizt die Haut.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : Reizt die Haut.

Butanon:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung

a brand of FREUDENBERG

16 / 35

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis : Keine Hautreizung

Ergebnis : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

Aceton:

Ergebnis : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

Ethylacetat:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Schwache Hautreizung

Ergebnis : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

Xylol:

Spezies : Kaninchen
Bewertung : Reizt die Haut.
Ergebnis : Reizt die Haut.

Methanol:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung Ergebnis : Keine Hautreizung

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung Ergebnis : Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen : Reizt die Augen.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <5% n-hexane:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Augenreizung Ergebnis : Keine Augenreizung

Butanon:

Spezies : Kaninchen Bewertung : Reizt die Augen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Reizt die Augen.

Aceton:

Spezies : Kaninchen Ergebnis : Augenreizung

Ethylacetat:

Bewertung : Reizt die Augen. Ergebnis : Reizt die Augen.

Xylol:

Spezies : Kaninchen
Bewertung : Reizt die Augen.
Ergebnis : Reizt die Augen.

Methanol:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Augenreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Keine Augenreizung

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Augenreizung Ergebnis : Keine Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <5% n-hexane:

Art des Testes : Maximierungstest

Expositionswege : Haut

Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Butanon:

Art des Testes : Buehler Test Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 16.01.2023 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

GLP : ja

Ethylacetat:

Art des Testes : Maximierungstest

Expositionswege : Haut

Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Xylol:

Spezies : Maus

Bewertung : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 429

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Methanol:

Art des Testes : Maximierungstest Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Bewertung : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren. Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <5% n-hexane:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro

Testsystem: Nagetier-Zelllinie Methode: OECD Prüfrichtlinie 473

Ergebnis: negativ

Butanon:

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben kei-

nen Hinweis auf mutagene Wirkung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

Xylol:

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben kei-

nen Hinweis auf mutagene Wirkung.

Karzinogenität

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Karzinogenität - Bewertung : Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen ein-

stufbar.

Xylol:

Karzinogenität - Bewertung : Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen ein-

stufbar.

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Karzinogenität - Bewertung : Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen ein-

stufbar.

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die Fötusentwick- :

lung

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

- Fertilität -

Keine Reproduktionstoxizität

- Teratogenität -

Keine Wirkungen auf oder durch die Laktation

Xylol:

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

- Fertilität -

Keine Reproduktionstoxizität

- Teratogenität -

Keine Reproduktionstoxizität

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <5% n-hexane:

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Butanon:

Expositionswege : Einatmung Zielorgane : Atmungssystem

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige

Exposition, der Kategorie 3 mit narkotisierender Wirkung eingestuft., Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aceton:

Expositionswege : Einatmung

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Ethylacetat:

Expositionswege : Einatmung Zielorgane : Atmungssystem

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige

Exposition, der Kategorie 3 mit narkotisierender Wirkung ein-

gestuft.

Xylol:

Expositionswege : Einatmung Zielorgane : Atmungssystem

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige

Exposition, der Kategorie 3 mit Atemwegreizung eingestuft.

Methanol:

Expositionswege : Verschlucken

Zielorgane : Zentralnervensystem, Augen

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige

Exposition, der Kategorie 1 eingestuft.

Expositionswege : Einatmung

Zielorgane : Zentralnervensystem, Augen

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige

Exposition, der Kategorie 1 eingestuft.

Expositionswege : Hautkontakt

Zielorgane : Zentralnervensystem, Augen

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige

Exposition, der Kategorie 1 eingestuft.

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <5% n-hexane:

Expositionswege : Inhalation (Dampf)

Bewertung : Keine signifikanten gesundheitlichen Effekte bei Tieren in

Konzentrationen von 1 mg/l/6h/d oder weniger.

Butanon:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Ethylacetat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Xylol:

Expositionswege : Einatmung

Zielorgane : Zentralnervensystem

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, wieder-

holte Exposition, der Kategorie 2 eingestuft.

Expositionswege : Verschlucken Zielorgane : Leber, Niere

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, wieder-

holte Exposition, der Kategorie 2 eingestuft.

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Aspirationstoxizität

Produkt:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <5% n-hexane:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 16.01.2023 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

Butanon:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Xylol:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

> mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Irreversibler Schaden nach einmaliger Exposition.

Verschlucken führt zu Reizungen der oberen Atemwege und

zu gastrointestinalen Störungen. Irreversibler Schaden möglich.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewäs-

sern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Al-

gen/Wasserpflanzen

Toxizität bei Mikroorganis-

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar men

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 16.01.2023 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023 1.7

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <5% n-hexane:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 22 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

GLP: ja

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EL50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 3 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

Toxizität gegenüber Al-

gen/Wasserpflanzen

EbC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 26 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität Giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxi-

zität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Butanon:

LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 2.993 mg/l Toxizität gegenüber Fischen

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 308 mg/l

EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 1.972

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

mg/l

Expositionszeit: 72 h Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

Toxizität bei Mikroorganis-

men

EC50 (Pseudomonas putida): 1.150 mg/l

Expositionszeit: 16 h

Art des Testes: statischer Test Methode: DIN 38 412 Part 8

Ethylacetat:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 212,5 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 154 mg/l

Expositionszeit: 48 h

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

bellosen Wassertieren

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

: EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 2.500

mg/l

Expositionszeit: 96 h

Xylol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 2,6 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 3,82 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: Durchflusstest

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

: EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 2,2 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

Toxizität bei Mikroorganis-

men

EC50 (Belebtschlamm): > 157 mg/l

Expositionszeit: 3 h

Art des Testes: Atmungshemmung Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

NOEC: > 1,3 mg/l Expositionszeit: 56 d

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Art des Testes: Durchflusstest

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

EC50: 2,90 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

GLP: ja

Methanol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): 290 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 10.000 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 22.000

mg/l

Expositionszeit: 96 h

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

Art des Testes: statischer Test

Toxizität bei Mikroorganis-

men

EC50 (Belebtschlamm): > 1.000 mg/l

Expositionszeit: 3 h

Art des Testes: Wachstumshemmung Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Physikalisch-chemische Be-

seitigung

: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, <5% n-hexane:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Butanon:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob

Impfkultur: Belebtschlamm

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar

Biologischer Abbau: 98 % Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD Prüfrichtlinie 301D

GLP: ja

Aceton:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar

Ethylacetat:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar

Xylol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Methanol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Diese Mischung enthält keine Substanzen, die

persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT).

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Auf Grund des Verteilungskoeffizienten n-

Oktanol/Wasser wird eine Anreicherung im Organismus nicht

erwartet.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 0,3 (40 °C)

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117

GLP: ja

Aceton:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,2

Ethylacetat:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,68 (25 °C)

Xylol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 25,9

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 2,77 - 3,15

Methanol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 0,2

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: -0,77

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als per-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

sistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Bewertung : Nicht eingestufter PBT-Stoff. Nicht eingestufter vPvB-Stoff

Xylol:

Bewertung : Nicht eingestufter PBT-Stoff. Nicht eingestufter vPvB-Stoff

Methanol:

Bewertung : Nicht eingestufter PBT-Stoff. Nicht eingestufter vPvB-Stoff

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Bewertung : Nicht eingestufter vPvB-Stoff. Nicht eingestufter PBT-Stoff

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasser-

läufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen

Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das unge-

brauchte Produkt zu entsorgen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

Abfall oder verbrauchte Behälter gemäss örtlichen Vorschrif-

ten entsorgen.

Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfeh-

lung gedacht:

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt, nicht gebrauchtes Produkt

08 01 11*, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel

oder andere gefährliche Stoffe enthalten

ungereinigte Verpackung

15 01 10*, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 1263
ADR : UN 1263
RID : UN 1263
IMDG : UN 1263
IATA : UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : FARBE
ADR : FARBE
RID : FARBE
IMDG : PAINT

(naphtha (petroleum), hydrotreated light)

IATA : Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 3
ADR : 3
RID : 3
IMDG : 3
IATA : 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : II Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 33



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 16.01.2023 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

der Gefahr

Gefahrzettel 3

Verpackungsgruppe Ш Klassifizierungscode F1 Nummer zur Kennzeichnung : 33

der Gefahr

Gefahrzettel Tunnelbeschränkungscode (D/E)

Verpackungsgruppe Ш Klassifizierungscode F1 Nummer zur Kennzeichnung :

der Gefahr

Gefahrzettel 3

IMDG

Verpackungsgruppe Ш Gefahrzettel 3 EmS Kode F-E, S-E

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung 364

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) Y341 Verpackungsgruppe Ш

Gefahrzettel Flammable Liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung 353

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) Y341 Verpackungsgruppe Ш

Gefahrzettel Flammable Liquids

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend ia

Umweltgefährdend ja

Umweltgefährdend ja

IMDG

Meeresschadstoff ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 16.01.2023 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023 1.7

Anmerkungen Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

(EU SVHC)

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

(EU. REACH-Annex XIV)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

(EC 1005/2009)

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische:

Schadstoffe (Neufassung) (EU POP)

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

(EU PIC)

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung

und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden. Siehe https://ec.europa.eu/homeaffairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/crisisand-terrorism/explosives/explosives-

precur-

sors/docs/list of competent authorities and national c

ontact points en.pdf

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur BeherrDie Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berück-

sichtigt werden:

Nummer in der Liste 3

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr.

1907/2006, Artikel 57).

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Eingetragen

Aceton (ANHANG II)

UMWELTGEFAHREN



: P5c

E2

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

schung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft : Gesamtstaub:

Sonstige: 9,18 %

Staubförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar Organische Stoffe: Anteil Klasse 1: 0,12 % Sonstige: 79,05 %

Krebserzeugende Stoffe:

Nicht anwendbar Erbgutverändernd: Nicht anwendbar Reproduktionstoxisch: Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbin-

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 82,06 %

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

EUH066 : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570			
Version 1.7	Überarbeitet am: 16.01.2023	Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023	
H226 H301 H304 H311 H312 H315 H319 H331 H332 H335 H336 H370 H373		 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar. : Giftig bei Verschlucken. : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd lich sein. : Giftig bei Hautkontakt. : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. : Verursacht Hautreizungen. : Verursacht schwere Augenreizung. : Giftig bei Einatmen. : Gesundheitsschädlich bei Einatmen. : Kann die Atemwege reizen. : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. : Schädigt die Organe. : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen. : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter 	-
H411 EUH06	66	 Exposition durch Verschlucken. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. 	1-

Volltext anderer Abkürzungen

Expositionsweg kann nicht ausgeschlossen werden: Für bestimmte Gefahrenklassen, z. B. STOT, sollte der Expositionsweg im Gefahrenhinweis nur dann angegeben werden, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr gemäß den Kriterien des Anhangs I bei keinem anderen Expositionsweg besteht. Gemäß der Richtlinie 67/548/EWG wurde der Expositionsweg für Einstufungen als R48 angegeben, wenn Daten vorlagen, die eine Einstufung für diesen Expositionsweg rechtfertigten. Die Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, bei der der Expositionsweg angegeben ist, wurde in die entsprechende Klasse und Kategorie gemäß dieser Verordnung umgewandelt, jedoch mit einem allgemeinen Gefahrenhinweis ohne Angabe des Expositionswegs, da die erforderlichen Informationen nicht verfügbar sind. Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau Anmerkung C definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt. 2000/39/EC Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten 2006/15/EC 2017/164/EU Europa. Richtlinie 2017/164/EU der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.07.2022 Druckdatum: 1.7 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 16.01.2023

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 903 : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte 2006/15/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2017/164/EU / STEL : Kurzzeitgrenzwert 2017/164/EU / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen: IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation: ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS -Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches:

Einstufungsverfahren:

Flam. Liq. 2 H225 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Skin Irrit. 2 H315 Rechenmethode



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 570

Version 1.7	Überarbeitet am: 16.01.2023	Datum der letzten Ausgabe Datum der ersten Ausgabe		Druckdatum: 16.01.2023
Eye I	rrit. 2	H319	Rechenmethode	9
STO	Γ SE 3	H336	Rechenmethode	e
Asp.	Tox. 1	H304	Basierend auf P Beurteilung	roduktdaten oder
Agua	tic Chronic 2	H411	Rechenmethode	e

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt nur für original verpackte und bezeichnete Ware. Die enthaltenen Informationen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt oder verändert werden. Jegliche Weiterleitung dieses Dokuments ist nur in dem gesetzlich geforderten Ausmaß gestattet. Eine darüberhinausgehende, insbesondere öffentliche, Verbreitung unserer Sicherheitsdatenblätter (z.B. als Download im Internet) ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Wir stellen unseren Kunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen geänderte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden. Sicherheitsdatenblätter und eventuelle Änderungen daran gemäß den gesetzlichen Vorgaben an seine eigenen Kunden, Mitarbeiter und sonstige Verwender des Produktes weiterzugeben. Für die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter, die Verwender von Dritten erhalten, übernehmen wir keine Gewähr. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen erstellt und basieren auf dem Stand der Technik am Tage der Herausgabe. Die gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben; sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie der Eignung des Produktes für den Einzelfall dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Vorhandensein eines Sicherheitsdatenblatts für einen bestimmten Rechtsraum bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Einfuhr oder die Verwendung innerhalb dieses Rechtsraumes gesetzlich zulässig ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vertriebskontakt oder den autorisierten Handelspartner.